

Datum	Inhalt	Seite
17.12.2020	3. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (3. Hotspot-Maßnahmen-AV)	130

3. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (3. Hotspot-Maßnahmen-AV)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs.1,28a Abs.1 Nr.15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl.2020 Teil I,Nr.52, S. 2397), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl.2020 Nr. 641) geändert worden ist, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. § 25 der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 (BayMBl.2020 Nr. 737) im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

Allgemeinverfügung

1. Die 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Freyung-Grafenau zur Bewältigung des

sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.12.2020 wird aufgehoben.

2. Einschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Ergänzend zu § 7 der 11. BayIfSMV wird sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 1 der 11. BayIfSMV) als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) Folgendes angeordnet:

- 2.1. Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 10 Teilnehmer beschränkt.
- 2.2. Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 2.3. Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.
- 2.4. Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.
- 2.5. Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen sind untersagt.

2.6. Ausnahmegenehmigungen können vom Landratsamt Freyung-Grafenau auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3. Weitere Besuchs- und Schutzregelungen für Altenheime, Seniorenresidenzen und weiteren Einrichtungen sowie der häuslichen Pflege

In Ergänzung zu § 9 der 11. BayIfSMV und Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau vom 15.11.2020, verlängert durch Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr.21 und 22/2020 vom 16.11.2020 und 30.11.2020) wird Folgendes angeordnet:

3.1. Der Zutritt zu vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen ist nur erlaubt,

3.1.1. wenn der Besucher vor Ort – durch dafür geschultes Personal der Einrichtung – einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)- Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) durchführen lässt und dieser negativ ausfällt oder

3.1.2. sofern der Besucher ein negatives Ergebnis eines anderweitigen PoC-Antigen-Tests vom selben Tag vorlegen kann, oder,

3.1.3. wenn der Besucher ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion(PCR)-Testung vorlegen kann, wobei das Ergebnis nicht älter als 24 Stunden bzw. der Testzeitpunkt nicht älter als 48 Stunden sein darf.

3.1.4. vom 25. bis 27. Dezember 2020 gilt die in § 9 II S. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV für diesen Zeitraum getroffene Regelung entsprechend.

3.2. In allen, in Ziffer 3.1 genannten Einrichtungen besteht die Verpflichtung der Mitarbeitenden zum Tragen einer FFP2-

Maske ohne Ausatemventil. Die in §1 Abs. 2 Nr. 1-3 der 11. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

3.3. Die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV getroffenen Regelungen gelten auch für

3.3.1. Mitarbeitende der ambulanten Pflegedienste und sonst beruflich in der ambulanten Pflege tätige, soweit sie Personen im Landkreis Freyung-Grafenau betreuen; die in Nr. 3.2. normierte Maskenpflicht gilt entsprechend.

3.3.2. Mitarbeitende in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des §2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nur tagsüber erbracht werden; die in Nr. 3.2. normierte Maskenpflicht gilt entsprechend.

3.3.3. Für Mitarbeitende in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach 3.3.2. können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Landratsamt Freyung-Grafenau erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

4. Weitere Besuchsbeschränkung für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

In Ergänzung zu § 9 der 11. BayIfSMV und Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau vom 15.11.2020, verlängert durch Allgemeinverfügung vom 27.11.2020(Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau vom 16.11.2020 und 30.11.2020, Nrn. 21 und 22/2020) wird für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Folgendes angeordnet:

4.1. Jeder Besucher hat eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 der 11. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

4.2. Die in der o.g. Allgemeinverfügung (in der jeweils gültigen Fassung) getroffenen Anordnungen sind ergänzend anzu-

wenden und bleiben von den vorliegenden Regelungen unberührt.

5. Verpflichtung für Mitarbeiter in IntensivpflegeWGs, Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

- 5.1. Jeder Mitarbeiter in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und IntensivpflegeWGs, ist dazu verpflichtet, einmal pro Kalenderwoche einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona- Schnelltest“) an sich durchführen zu lassen. Diese Testung ist, sofern die Geltung dieser Bestimmung über die Geltungsdauer nach Ziff.6 verlängert wird, für jede Person einmal pro Kalenderwoche zu wiederholen. Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
- 5.2. Jeder Mitarbeiter hat eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 der 11. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft. Die Geltungsdauer wird im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und die Verhältnismäßigkeit fortlaufend überprüft.

7. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gem. § 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Nach Art. 41 Abs. 4 S.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44 (Dienstgebäude Königsfeld), 94078 Freyung, Zimmer 122, aus. Sie kann Montag bis Donnerstag während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der vorgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe an alle unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 S. 2 BayVwVfG).

Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil aufgrund der großen Vielzahl an Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Von einer Anhörung konnte vorliegend abgesehen werden (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg einzureichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, den 17.12.2020

gez.
Scheichenzuber-Art
Oberregierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
